

aus kapitalistischen Ländern werden auf der Grundlage und in Verwirklichung des staatlichen sozialistischen -> *Außenhandelsmonopols* abgeschlossen. Sie sind ein Bestandteil der gegenseitig vorteilhaften und von Diskriminierung freien ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zum nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet und dienen der Durchsetzung der Politik der friedlichen Koexistenz gegenüber den Staaten mit kapitalistischer Gesellschaftsordnung. Bei ihrem Abschluß ist zu gewährleisten, daß ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt, unsere Wirtschaft gegen negative Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsweise und ihrer staatsmonopolistischen Regulierung abgeschirmt und die jeweilige kommerzielle Operation so rationell und effektiv wie möglich organisiert wird.

internationale Zuständigkeit ->
internationales Privatrecht

Interventionsverbot -> *Nichteinmischung und Interventionverbot*

Investitionsbeteiligung: Form der Mobilisierung und Konzentration von Investitionsmitteln zwischen mehreren Mitgliedsländern des RGW auf vertraglicher Basis ; Bestandteil der -> *sozialistischen ökonomischen Integration*. Die I. wird auf zweiseitiger oder mehrseitiger Grundlage durchgeführt. Sie ist eine der im -> *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW* vorgesehenen Arten der Vereinigung der Anstrengungen interessierter RGW-Länder, um unter Anwendung gegenseitig vorteilhafter Formen und Methoden der Zusammenarbeit vor allem den steigenden Bedarf an Erzeugnissen der Brennstoff-, Energie- und anderer Rohstoffzweige der Industrie besser zu

decken; denn die Standortverteilung der natürlichen Ressourcen ist sehr ungleichmäßig, und die Entwicklung dieser Zweige ist in der Regel mit einer höheren Fondsintensität der Produktion, mit längerer Rückflußdauer der Investitionen, geringerer Rentabilität der Produktion und des Exports als in der verarbeitenden Industrie verbunden. Die I. ermöglicht die Errichtung von Betrieben unter den günstigsten Standortbedingungen, mit optimalen Betriebsgrößen und unter Anwendung der modernsten Technik und Technologie, wodurch die gemeinsamen Investitionsmittel äußerst effektiv genutzt werden. Meist erfolgt die I. in Form der Gewährung zweckgebundener Kredite auf der Grundlage spezieller Abkommen zwischen den interessierten Ländern. Die materielle Abdeckung geschieht in der Regel durch vereinbarte Lieferungen von Waren, durch den Einsatz von Bau- und Montageorganisationen sowie Arbeitskräften, die Erbringung von Transport- oder wissenschaftlich-technischen Leistungen, Konstruktions- und Projektierungsarbeiten usw. seitens der Kreditgeber. Die Rückzahlung der Kredite erfolgt meistens durch die Lieferung von Erzeugnissen aus der laufenden Produktion des kreditierten Objekts. In der Mehrzahl der Fälle wird vereinbart, daß diese Lieferungen im Rahmen des normalen gegenseitigen Handels für längere Zeit auch nach der Kredittilgung fortgesetzt werden. Die Formen und Bedingungen der I. werden von den interessierten Ländern in Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen jedes Objekts, der jeweiligen Interessenlage und letzten Endes vom ökonomischen Entwicklungsstand des Kreditnehmer- und Kreditgeberlandes bestimmt. Die Objekte, welche durch I. in Form von zweckgebundenen Krediten errichtet, erweitert oder modernisiert worden sind, bleiben Eigentum der Länder, auf deren Territorium sie sich be-